

Kommunalwahl 2024

Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin zur Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte in der Stadt Wettin-Löbejün am 09. Juni 2024

Bildung der Gemeindegewahlvorstände

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) werden hiermit die im Wahlgebiet zu der am 09. Juni 2024 stattfindenden Kommunalwahlen (Wahl des Stadtrates und der Ortschaftsräte) die in der Stadt Wettin-Löbejün vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, der Gemeindegewahlleiterin innerhalb einer angemessenen Frist (eines Monats) nach Erscheinen der Bekanntmachung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für die nach § 12 Abs.1 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) zu bildenden Gemeindegewahlvorstände vorzuschlagen.

Wahlbewerber können diese Wahlehenämter nicht innehaben. Für die Ablehnung eines Wahlehenamtes, für das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt, den Ersatz des Aufwandes und des Verdienstaufalles wird auf die Bestimmungen des § 13 Abs.1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) hingewiesen.

Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a des Kommunalwahlgesetzes LSA (KWG LSA) hingewiesen.

Die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer der Gemeindegewahlvorstände werden nach dem in § 6 Abs.3 der Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) bestimmten Verfahren berufen.

(gez. Klecar)
Gemeindegewahlleiterin